Die kommunikative Dimension des sozialgerichtlichen Verfahrens und die Spielräume in Prozessrecht und richterlicher Arbeitsweise

Felix Welti

Der folgende Text befasst sich insbesondere mit der Kommunikation im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens der ersten Instanz. Von daher liegt sein Schwerpunkt auf der Kommunikation zwischen den dort beteiligten Personen, zu denen zentral ein Berufsrichter oder eine Berufsrichterin gehört, und hier insbesondere im Verhältnis zu den klagenden Personen, die typischerweise Sozialleistungen einklagen. Die Kommunikation zwischen mehreren Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, wie sie die Entscheidungsfindung in den Senaten der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts prägt, wird hier nicht behandelt. Auch die nichtöffentliche Beratung mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern steht hier nicht im Mittelpunkt. Die besondere Relevanz der Kommunikation des oder der Vorsitzenden in einem sozialgerichtlichen Verfahren erster Instanz mit den anderen Beteiligten wird hier auch deshalb hervorgehoben, weil sie im Gegensatz zu vielen anderen gerichtlichen Verfahren bei einer einzelnen Person zusammenläuft und nicht in der Kommunikation eines berufsrichterlichen Spruchkörpers aus drei oder fünf Personen.<sup>1</sup>

# I. Die kommunikative Dimension von Rechtsfindung

Recht ist im Medium der Sprache gefasst. Wir sind gewohnt, besonders auf die Form der geschriebenen Sprache zu achten, in der wir Gesetze und Gesetzesbegründungen, gerichtliche Entscheidungen, sie vorbereitende Schriftsätze und rechtswissenschaftliche Literatur vorfinden. Kommunikation zur Rechtsfindung erscheint hier vor allem als schriftliche Kommunikation, in der es um die Vermittlung des geschriebenen Gesetzes mit dem Einzelfall geht. Dieser Fall wird mit sprachlichen Mitteln durch das

 $<sup>1\,</sup>$  Zu diesem zentralen Aspekt richterlicher Arbeitsweise: Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 112 ff.

Gericht insbesondere aus den schriftlichen Akten konstruiert und wiederum verschriftlicht. Gerade in einem sozialgerichtlichen Fall sind die typischen Ansatzpunkte schriftlich: der Antrag, der Bescheid, der Widerspruch, der Widerspruchsbescheid, die Klage, die Klageerwiderung, vielleicht noch Gutachten auf den verschiedenen Verfahrensstufen. Für die richterliche Entscheidungsfindung ist es wichtig, ob und wie sich diese schriftlichen Dokumente aufeinander beziehen, so dass sie eine kohärente und konsistente Konstruktion und Entscheidung des Falles ermöglichen. Ist das nicht der Fall, muss das Gericht - weil Amtsermittlung gilt - bei den Beteiligten oder Dritten nachfragen, oft wiederum in schriftlicher Form mit schriftlichen Antworten. Ein so verlaufendes Verfahren erscheint als schriftliche Kommunikation der Beteiligten, miteinander und mit dem Gericht. Am Ende soll eine kommunikative Entscheidung über das Ende des Verfahrens - durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich, Beschluss, Urteil - stehen, wozu die eigene Position kommunikativ verdeutlicht und ggf. in Bezug zu anderen Stücken schriftlicher Kommunikation - z.B. Entscheidungen anderer Verfahren, Kommentarliteratur - gesetzt wird.

Dieser Diskurs über Recht erfolgt zwar (auch) in der Form eines Austauschs von Argumenten, ist jedoch nicht herrschaftsfrei.<sup>2</sup> Er folgt zunächst dem Muster der These und Antithese, mündet jedoch nicht zwingend in einer Synthese, weil es auch zur vollständigen Durchsetzung einer Position kommen kann. Das Gericht als Teil der Staatsgewalten hat jedenfalls vom Gesetz Aufgabe und Befugnis, wenn es zu keiner anderen Erledigung kommt, die Entscheidung zu treffen und mündlich und schriftlich ihre Gründe zu formulieren.

Die Ausgangspositionen in einem sozialgerichtlichen Verfahren sind auch nicht hierarchiefrei: Bescheid und Widerspruchsbescheid der Behörde erfolgen hoheitlich. Sie gelten, wenn sie nicht angefochten werden. Die Betroffenheit ist ungleich verteilt: Das materielle Gewicht, zum Beispiel der eingeklagten Rente oder Grundsicherung, ist im Einzelfall für die Klägerinnen und Kläger höher als für die beklagten Sozialleistungsträger. Die einen benötigen es für ihren individuellen Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen, die anderen verteilen institutionell durch Steuern und Beiträge erhobene Anteile des Sozialprodukts. Die Übung und Fertigkeit, über Rechtsfragen zu kommunizieren ist, je nach den konkret Beteiligten,

 $<sup>2\,</sup>$  Vgl. Habermas, Die Einbeziehung des Anderen, S. 301 ff.; Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 348 f.

ungleich verteilt.3 Und schließlich haben die Beteiligten unterschiedliche soziale Herkünfte und Stellungen, was zu der Frage einlädt, ob es im sozialgerichtlichen Verfahren "Klassenjustiz" gibt und ob die Art der Kommunikation im Feld des Rechts dies widerspiegelt oder verschleiert. Für Bourdieu ist es die Affinität des Habitus, die sich aus den Überschneidungen der Bildungswege ergibt, die bewirkt, dass Juristen kaum jemals die Herrschenden benachteiligen und selbst zur herrschenden Klasse gehören.<sup>4</sup> Aber auch er stützt sich für diese These auf Empirie aus der (französischen) Richtersoziologie, die so alt ist, wie diejenige, die wir über Deutschland haben und nichts über die konkreten Menschen aussagt, die heute im Richteramt sind. Und auch Bourdieu sieht die verstärkte Differenzierung im juristischen Feld, die mit politischen Veränderungen einhergeht und eine Intensivierung der Konfrontation der Texte und der Verfahrensweisen mit den sozialen Realitäten bewirkt - und er nennt das Sozialrecht und den Anspruch seiner Vertreter, das Recht an die soziale Entwicklung anzupassen.<sup>5</sup> Insgesamt lohnt es sich also, über die Kommunikation im sozialgerichtlichen Verfahren rechtlich und empirisch zu reflektieren.

#### II. Kommunikation im sozialgerichtlichen Verfahren

# 1. Rechtsbegriffe und Lebenswelten

Die Wörter, die in den Tatbeständen sozialrechtlicher Normen zu Rechtsbegriffen werden, werden teils auch in der alltäglichen und außerrechtlichen Kommunikation zwischen Menschen verwendet – etwa "Krankheit", "Arbeitslosigkeit", "Behinderung", "Unfall" –, teils sind sie weitgehend der Kommunikation über Sozialrecht vorbehalten – so "Erwerbsminderung", "Grad der Behinderung", "Bedarfsgemeinschaft", "Leistungserbringer" – und teils erhalten sie im sozialrechtlichen Kontext ein erkennbar eigenes Gepräge, wie "Bedürftigkeit", "Bedarf", "Widerspruch" oder "Rücknahme".

<sup>3</sup> Diese simple Beobachtung der Folgen von gesellschaftlicher und professioneller Arbeitsteilung wurde von Marc Galanter rechtssoziologisch popularisiert, indem er Prozessbeteiligte in "one-shotter" und "repeat-player" unterschied. Differenziert dazu: Höland, Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie, S. 16 ff.

<sup>4</sup> Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 64.

<sup>5</sup> Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 74. Damit dementiert Bourdieu auch die Wendung "steht außer Frage" (64) und lädt zu Zweifel und Kritik ein. Die Doxa des berühmten Soziologen sollte daran nicht hindern.

Immer jedoch ist die Begriffsverwendung durch die Sozialleistungsträger und Sozialgerichte so stark auf die rechtliche Verwendung zugeschnitten und prägt wegen der lebensweltlichen Relevanz von Sozialleistungen wieder das allgemeine Verstehen und Sprechen, dass eine unreflektierte Auslegungsmethode des "allgemeinen Sprachgebrauchs" für zentrale Begriffe des Sozialrechts besonders wenig tauglich ist.<sup>6</sup> Schon generell wird diese Auslegungsmethode kritisiert, weil Gerichte häufig ihr eigenes Alltagsverständnis - und damit das ihres sozialen Bezugsraums - der Meinung darüber zugrunde legen, was "allgemein" sei.<sup>7</sup> Es gibt keinen "allgemeinen Sprachgebrauch" dieser Wörter, der unbefangen von ihrer Verwendung im Sozialrecht und diesem vorgängig ist8, seien auch die Vorstellungen vieler Menschen über ihren Inhalt anders als ihr Gebrauch in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung.<sup>9</sup> Gerade die Begriffe, in denen sich Alltagssprache und juridischer Sprachgebrauch überschneiden, können dann "falsche Freunde" für das wechselseitige Verständnis sein. 10 Wird versucht, das Verhältnis von juridischem und nicht-juridischem Sprachgebrauch rechtssoziologisch zu erforschen, ist zudem darauf zu achten, dass dabei nicht (nur) die Verständigungsprobleme zwischen rechtlichem und soziologischem Sprachgebrauch thematisiert werden.11

Um die sozialrechtlichen Begriffe dann aber durch Behörden und Gerichte "richtig" anzuwenden, sind Verständigungen über die Lebenswelt der Menschen nötig. Ihr Gesundheitszustand, ihr Bildungsstand, ihre Position auf dem Arbeitsmarkt oder in einem konkreten Arbeitsverhältnis, ihre Familien- und Beziehungssituation, ihre Interaktionen mit Angehörigen der Gesundheits- und Sozialberufe müssen näher angesehen und sprachlich beschrieben werden. Insoweit verlangen Anwendung und Auslegung des Sozialrechts eine beständige Übersetzung von lebensweltlichen Sachverhalten und der Sprache, in der sie beschrieben werden, in die Begriffe des

<sup>6</sup> Vgl. zu dieser Problematik: Müller/Christensen, Juristische Methodik, S. 300 ff.

<sup>7</sup> Vogel/Christensen, Neuer Rechtsempirismus, S. 113.

<sup>8</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 07.09.2023, B EG 2/22 R zur Frage, ob eine Erwerbstätigkeit nach allgemeinem Sprachgebrauch auch vorliege, wenn sie unterbrochen wird.

<sup>9</sup> Vgl. Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 348 ff. mit Verweis auf BSG, Beschluss vom 30.4.1975, 9 RV 276/74, juris, mit einer Erörterung darüber, ob medizinische Fachausdrücke dem Gebot deutscher Gerichtssprache (§ 184 GVG) entgegenstehen.

<sup>10</sup> Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 51.

<sup>11</sup> Vgl. Kreher, Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltenden Familien reden?, S. 76 ff.

Rechts<sup>12</sup>, die bereits vor der Entscheidung zur Klageerhebung beginnt.<sup>13</sup> Das sozialgerichtliche Verfahren sieht diese Übersetzung als Koproduktion der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts an, wobei dieses die Feder führt, mit der das Ergebnis am Ende verschriftlicht wird oder durch die ein früheres Ende des Verfahrens festzuhalten ist.

# Soziale N\u00e4he und Distanz zwischen den Beteiligten des Sozialgerichtsverfahrens

Die an einem Sozialgerichtsverfahren beteiligten Menschen kennen sich typischerweise nicht alle persönlich. Das gilt insbesondere für diejenigen, die gegen die Sozialleistungsträger klagen, im Verhältnis zu den anderen, die im beruflichen Kontext öfters aufeinandertreffen können. In unterschiedlichem Umfang - wenn sie keine Prozessbevollmächtigten haben, vollständig - sind die Klägerinnen und Kläger selbst an der Verfahrenskommunikation beteiligt. Die beteiligten und kommunizierenden Personen entstammen unterschiedlichen sozialen Milieus und Klassen. Nähe durch die juristische Sozialisation des Studiums und Referendariats und die durch die Ausbildung vermittelten Berufschancen haben die beteiligten Juristinnen und Juristen mit zweitem Staatsexamen<sup>14</sup> im Gericht, bei Behörden und in der Anwaltschaft.<sup>15</sup> Dabei kann es besondere Nähen zwischen Berufsrichterinnen und Berufsrichtern und Verwaltung gerade dann geben, wenn die (sozial-)richterliche Berufslaufbahn in der (Sozial-)Verwaltung begonnen hat.<sup>16</sup> Aber auch die richterliche, die behördliche und die anwaltliche Berufs- und Lebenswelt einschließlich der Einkommenssituation und Sicherheit, können auseinanderfallen, so dass sich ein richterlicher Habitus bildet.<sup>17</sup> Die nicht durch ein Jurastudium sozialisierten Vertreterinnen und Vertreter der Sozialleistungsträger sind möglicherweise aus der Wahrnehmung der Klägerinnen und Kläger sozial und habituell nahe bei den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, aus ihrer eigenen Wahrnehmung aber auch Teil einer

<sup>12</sup> Systemtheoretisch als strukturelle Kopplung zwischen Systemen, vgl. Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, S. 156 ff., 434 ff.

<sup>13</sup> Dazu Weyrich, Sozialrechtsbezogene Beratung.

<sup>14</sup> Zum Verhältnis von Herkunftsfamilie und beruflicher Sozialisation bei der sozialen Verortung vgl. Blome, RdJB 2024, S. 4, 4 ff.

<sup>15</sup> Böning/Schultz, Juristische Sozialisation, S. 193 ff.

<sup>16</sup> Vgl. Rehder, Konflikte vor den Sozialgerichten aus politikwissenschaftlicher Perspektive, S. 138.

<sup>17</sup> Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 85 ff.

anderen Berufs- und Lebenswelt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, im Verfahren meist im Wesentlichen beteiligt an der mündlichen Kommunikation bei einer Verhandlung, kommen, vom Gesetz gewollt, aus vielen Schichten der Bevölkerung. Es könnten, durch Anwesenheit in der Verhandlung und mündliche Beratung mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, ein wichtiger Teil der Übersetzungsarbeit zwischen Lebenswelt und rechtlicher Entscheidung sein wobei es für das Verhältnis des Rechts zu anderen Feldern wichtig ist, ob die Übersetzung eine wechselseitige ist<sup>20</sup>. Klägerinnen und Kläger können auch Beistände am Sozialgerichtsverfahren beteiligen, also Familienangehörige, Freundinnen und Freunde, ehrenamtlich oder hauptamtlich unterstützend tätige Personen. Verschiedene soziale Hintergründe können auch die möglicherweise in einer mündlichen Verhandlung gehörten Zeuginnen und Zeugen haben.

Über die soziale Herkunft der Richterinnen und Richter der Sozialgerichte und ihre subjektive Verortung in der Landkarte der sozialen Milieus wissen wir wenig. Das RI-Entgelt von grob 4.500 bis 7.000 Euro brutto, ohne Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeitragspflicht und mit Beihilfeanspruch, liegt mehr oder weniger leicht über dem deutschen Durchschnittsbruttoentgelt. Die berufsrichterliche Arbeitsplatzsicherheit ist überdurchschnittlich. Über Erbschaften, Vermögenseinkünfte und Haushaltseinkommen wissen wir nichts Genaues, haben aber Gründe eine mindestens leicht überdurchschnittliche Position zu vermuten. Gesichert können wir sagen, dass sich die Richterinnen und Richter durch ihre akademische Ausbildung und die hohe Arbeitsplatzsicherheit von den meisten Klägerinnen und Klägern unterscheiden. Die ihnen sozial ähnlichste Gruppe der Bevölkerung, die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, hat typischerweise wenig Anlass, einen Sozialgerichtsprozess zu führen.

Auch zur sozialen Herkunft der Klägerinnen und Kläger der Sozialgerichtsverfahren haben wir keine Daten. Hier ist sicher, dass es Unterschiede zwischen den Fachkammern gibt. Die für die Grundsicherung und

<sup>18</sup> Zur Sozialstruktur vgl. Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit, S. 21 ff., 39 ff.; zur vergleichbaren Sozialstruktur der vor dem gerichtlichen Verfahren beteiligten ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Sozialversicherungsträger: Höland, Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, S. 38 ff.

<sup>19</sup> Eichenhofer, SDSRV 2005, S. 61, 67.

<sup>20</sup> Vgl. Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 35, 57 f. zum Ausgreifen des rechtlichen Felds auf die Laienjustiz im Arbeitsrecht; Kocher, Objektivität und gesellschaftliche Positionalität, S. 237.

Sozialhilfe nach SGB II und SGB XII zuständigen Kammern müssten Klägerinnen und Kläger mit niedrigerem Einkommen und Vermögen, wahrscheinlich auch geringerem formalen Bildungsstand und unsteterem Erwerbsverlauf<sup>21</sup>, haben als die für die Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung zuständigen Kammern. Wieweit der Bedarf an Leistungen wie Erwerbsminderungsrente, Krankengeld und Arbeitslosengeld dazu führt, dass die Klägerinnen und Kläger in diesen Kammern eine schlechtere Einkommenssituation und soziale Positionierung haben als die Gesamtheit der Versicherten, ist eine naheliegende, aber ebenfalls unerforschte Frage. Bei der Pflegeversicherung ist zu beachten, dass hier auch die Streitigkeiten mit der Privatversicherung den Sozialgerichten zugewiesen sind, so dass in diesen Fällen auch Beamtinnen und Beamte und Selbstständige Sozialgerichtsverfahren führen. Die Anerkennung eines Grads der Behinderung wiederum ist ein Anliegen, das einerseits eine vom Bevölkerungsschnitt abweichende Gesundheitssituation erwarten lässt, andererseits aus allen sozialen Lagen betrieben werden kann, auch von Studienräten oder Millionären, da Steuerermäßigungen oder Parkerleichterungen keine Anliegen unterprivilegierter Gruppen sein müssen. In den Verfahren zur Sozialversicherungspflicht klagen auch Unternehmen und Selbstständige, so dass hier eine weitere an Sozialgerichten sonst weniger präsente Gruppe erscheint. Schließlich sind die Kammern für Vertragsarztrecht zu nennen, in denen die Klägerinnen und Kläger meist freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte sind, die häufig eine den Richterinnen und Richtern überlegene Einkommens- und Vermögensposition haben können. Bedenkt man zudem, dass die genannten Gruppen typischerweise unterschiedlich verortete Vertreterinnen und Vertreter aus Anwaltschaft, Gewerkschaften, Sozialverbänden und Arbeitgeberverbänden haben, spricht einiges für die Vermutung, dass die Sozialgerichte - wahrscheinlich zusammen mit den Arbeitsgerichten - das breiteste Spektrum an Menschen (fast) aller sozialer Milieus, Schichten und Klassen haben, die im Gerichtsverfahren in Erscheinung treten und kommunizieren. Vermutlich nur bei ihnen dürfte das untere Drittel der Bevölkerung (nach Einkommen, Vermögen, Bildungsund Berufsstand) zumindest seinem Bevölkerungsanteil entsprechend auftreten, wobei wiederum keine Daten vorliegen, wer Unzufriedenheit und Streit mit Sozialleistungsträgern vor Gericht bringt und wer nicht. Von den 2008 befragten Richterinnen und Richter sahen 60,6 % die Klägerinnen

<sup>21</sup> Vgl. Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 90 ff.

und Kläger als sozial benachteiligt an, und 75,7 % schrieben ihnen eine schlechtere Einkommenssituation als dem Bevölkerungsschnitt zu; die Befragung von Klägerinnen und Klägern bestätigte dies. $^{22}$ 

Alle diese Vermutungen sollten mit Hilfe von Befragungen und Statistiken präziser belegt werden. Klar ist aber, dass die soziale Distanz zwischen den Beteiligten vieler sozialgerichtlicher Verfahren erheblich ist und dass damit nicht nur einfach messbare Unterschiede in Einkommen, Vermögen und Bildungsstand, sondern auch solche des sozialen Milieus, der Erfahrungen, der Lebenswelt und eben auch des Sprachgebrauchs, wenn nicht der Sprache verbunden sind. Hier ist an Dialekte und Soziolekte ebenso zu denken wie an die durch eigene und familiäre Migrationsgeschichte unterschiedliche Aneignung der als Verwaltungssprache (§ 19 SGB X) und Gerichtssprache (§ 184 GVG) ausgewiesenen deutschen Sprache. Insbesondere bei den nicht anwaltlich und verbandlich vertretenen Personen bestehen diese Unterschiede nicht nur bei der in der mündlichen Verhandlung gesprochenen Sprache, sondern auch und gerade bezogen auf die Schriftsprache. Es ist auch möglich, dass nicht wenige Sozialgerichtsverfahren ihren Ursprung in der großen sprachlichen Distanz zwischen der geschriebenen Sprache der Sozialleistungsträger und ihren Adressatinnen und Adressaten haben, die Behördenschreiben nicht, anders als gemeint oder (im Rechtssinne) falsch verstehen und daraus Unverständnis und Streit entstehen. Neben der Inhaltsebene ist hier auch die sprachliche Beziehungsebene zu bedenken: Behördensprache ist ein Medium des hierarchischen Verhältnisses von Staat und Bürger. Wird sie als gewollt unverständlich<sup>23</sup>, herablassend oder ignorant gehört oder gelesen, kann dieses Gefühl ein stärkerer Grund zum Rechtsstreit sein als das materielle Klageziel<sup>24</sup>. Rechtsdogmatisch ist das nicht unbedeutend: Müller und Christensen sehen im professionellen Umformulieren der lebensweltlichen Fallerzählung in den juristischen Sachverhalt die Gefahr der Sprachbemächtigung. Den Beteiligten werde ihre Sprache durch autoritative Fachsprache enteignet; in der Folge kann subjektiv die Grenze intersubjektiv nachvollziehbarer Interpretation überschritten werden<sup>25</sup>. In der Befragung von Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit über die Ursachen der Zunahme der Zahl von

<sup>22</sup> Braun et al., Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 66, 88.

<sup>23</sup> Vgl. Welti, Kann die Sprache des sozialen Rechtsstaats verständlich sein?, S. 497 ff.

<sup>24</sup> Vgl. zur mündlichen Kommunikation mit dem Jobcenter: Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 298 ff.

<sup>25</sup> Müller/Christensen, Juristische Methodik, S. 321.

Klagen im Jahr 2008 stimmten 54,7 % der Aussage zu, eine Ursache sei das Gefühl der Betroffenen, nicht ernst genommen zu werden und erläuterten dies durch erhebliche Kritik an der erlebten Kommunikation.<sup>26</sup>

In der Richtersoziologie gibt es keine klaren Belege für eine Abhängigkeit der Entscheidungspraxis von sozialer Herkunft, politischen Ansichten oder Weltanschauung der Richterinnen und Richter.<sup>27</sup> Stärkere Hinweise gibt es für strukturelle Zusammenhänge in den Kommunikationsbeziehungen.<sup>28</sup> Vielleicht kann ihre stärkere Untersuchung auch ein bislang fehlendes Bindeglied zwischen externen Korrelationen sozial spezifischer Rechtsdurchsetzung und intern-juristischer Argumentation bei verfahrensrechtlichen Entscheidungen sein.<sup>29</sup>

Bekannt ist, dass und wie sich die Zusammensetzung der Berufsrichterschaft in den letzten Jahrzehnten nach Männern und Frauen sehr erheblich verändert hat. Innerhalb der letzten fünf Jahrzehnte wurden Frauen von einer kleinen Minderheit zur Mehrheit. Psychologische und soziologische Untersuchungen sowie politische und alltagsweltliche Zuschreibungen zu einem nach Geschlechtern unterschiedlichen Kommunikationsverhalten sind nicht selten. Ob und wie das veränderte Geschlechterverhältnis im richterlichen Personal und in der Gesellschaft die Entscheidungs- und Verfahrenspraxis der Sozialgerichte verändert hat, ist aber weitestgehend unerforscht geblieben, erst recht mit Bezug zur sozialen Position der Richterinnen und Richter.

#### 3. Kommunikation als Korrektiv zum behördlichen Massenverfahren

Die Kommunikation zwischen den späteren Klägerinnen und Klägern und den Sozialleistungsträgern beginnt vor der Klageerhebung. Oft hat sie eine lange, vielleicht jahrzehntealte Geschichte, so in den langjährigen Versicherungsverhältnissen der Sozialversicherung, bei chronischen Krankheiten und Behinderungen oder langjähriger Bedürftigkeit für Fürsorgeleistungen. Es kann sein, dass diese Kommunikation immer schriftlich erfolgt ist. Sie kann aber auch durch kontinuierliche oder wechselnde Sachbearbeitungen,

<sup>26</sup> Braun et al., Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 52, 58, 183 ff., 233 ff.

<sup>27</sup> Rottleuthner, Einführung in die Rechtssoziologie, S. 106. Differenziert und die Offenheit der Frage betonend: Struck, Rechtssoziologie – Grundlagen und Strukturen, S. 96 ff.

<sup>28</sup> Vgl. Rottleuthner, Einführung in die Rechtssoziologie, S. 111.

<sup>29</sup> Ebd., S. 120 f.

persönliche Ansprechpersonen oder in Beratungsstellen Stimme und Gesicht bekommen haben. Persönliche Kommunikation durch Anhörung und Beratung wird als Teil des Rechts auf eine gute Verwaltung diskutiert.<sup>30</sup> Sie kann bei existenziellen Fragen im Sozialverwaltungsverfahren geboten und verfassungsrelevant sein, wie das BVerfG in der Entscheidung zu den Sanktionen nach dem SGB II festgehalten hat.<sup>31</sup>

Doch auch persönliche Elemente können in den seltensten Fällen unsichtbar machen, dass das Sozialleistungsverfahren ein Massenverfahren ist, in dem viele Entscheidungen in einem meist einheitlichen und rationalisierten Verfahren unter Einsatz von Informationstechnik, Textbausteinen und standardisierten Handlungsanweisungen getroffen werden. Das ist im deutschen Sozialstaat besonders ausgeprägt, in dem die öffentlichen Sozialleistungsträger für die industrielle Umverteilung von Ressourcen durch belastende und begünstigende Verwaltungsakte zuständig sind, während die individuelle Dienstleistung oder handwerkliche Seite bei den gemeinnützigen oder privatwirtschaftlichen Leistungserbringern verortet ist. Bei den Sozialgerichten wird eher die industrielle Seite des Sozialstaats verhandelt, während Unzufriedenheit über die Leistungserbringung seltener verrechtlicht, manchmal auf den Leistungsträger umgelenkt und im schlimmsten Fall, etwa der Arzthaftung, bei den ordentlichen Gerichten verhandelt wird.

Die industrielle Produktion rechtsförmiger individueller Entscheidungen wird auch in der Rechtsprechung und Gesetzgebung unter dem Begriff des Massenverfahrens anerkannt und als Begründungstopos für Standardisierungen und Bearbeitungsdauern genutzt. Dies geschieht auch noch bei individueller Unzufriedenheit, denn das Widerspruchsverfahren verspricht zwar eine individuelle Nachprüfung von Entscheidungen, die jedoch fast immer ohne individuelle Kommunikation, jedenfalls ohne mündliche Kommunikation, auskommt. Auch die mit ehrenamtlichen Versichertenund Arbeitgebervertretern besetzten Widerspruchsausschüsse der Sozialversicherungsträger verhandeln fast nie persönlich mit den Versicherten, die den Widerspruch eingelegt haben<sup>32</sup>, und müssen dies auch nicht<sup>33</sup>. So sahen die befragten Richterinnen und Richter deutlich häufiger die

<sup>30</sup> Welti, Das Recht auf eine gute Sozialverwaltung, S. 9, 19 ff.

<sup>31</sup> BVerfG, Urteil vom 5.11.2019, 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68, Rn. 143, 173.

<sup>32</sup> Vgl. Welti, Die Entscheidungsgrundlagen des Widerspruchsausschusses, S. 69 f.; kritisch dazu Pitschas, Konflikte, Rechtsschutz und Wirklichkeiten im Verfahren der sozialversicherungsrechtlichen Widerspruchsausschüsse, S. 112 ff.

<sup>33</sup> Fischer/Welti, Das Widerspruchsverfahren und die Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, S. 86 ff.

sachliche als die rechtliche Unzulänglichkeit von Widerspruchsbescheiden als Grund für viele Klagen an. $^{34}$ 

Das sozialgerichtliche Verfahren ist insofern idealtypisch ein Korrektiv zum Massenverfahren der Sozialleistungsträger, als hier bislang keine industrielle, sondern eine handwerkliche Fehlerbearbeitung vorgesehen ist. Die getroffene Entscheidung und die dagegen schriftlich vorgebrachten Einwände werden individuell gelesen, es werden individuell zunächst schriftliche und dann auch mündliche Nachfragen gestellt und in der mündlichen Verhandlung sprechen mehrere Personen über diesen konkreten Einzelfall. Die Klägerinnen und Kläger können dies im Einzelfall so erleben, als habe sich zum ersten Mal eine Institution und Person individuell mit ihrem Fall beschäftigt. Im Zeitalter industrialisierter Kommunikation, in dem Menschen in ihren Rechtsverhältnissen zu Staat und Unternehmen mit Formbriefen und Massenmails, Callcentern und Chatbots konfrontiert sind, kann dies als besondere Form der Wertschätzung erscheinen, die allerdings oft mit einer langen Wartezeit erkauft werden muss.

# 4. Kommunikation als Korrektiv zur Sachverhaltsermittlung durch Gutachten

Insbesondere bei Streitigkeiten über den Grad der Behinderung, den Pflegegrad, über Erwerbsminderungsrenten, Verletztenrenten und Gesundheitsleistungen verschiedener Träger wird die Entscheidung im Antragsverfahren und Widerspruchsverfahren bereits durch vorgelegte oder aus diesem Anlass erhobene ärztliche, teils auch psychologische und pädagogische Gutachten vorbereitet. Im Sozialgerichtsverfahren setzt sich dies durch vom Gericht eingeholte, manchmal auch von den Klägerinnen und Klägern beantragte, Gutachten fort, so dass die Akte bei gesundheitsbezogenen Klagegegenständen in der ersten sozialgerichtlichen Instanz schon drei Gutachten einschließt. Die Begutachtung dient einer fundierten individuellen Feststellung des Sachverhalts. Gleichwohl führt sie nicht in allen Fällen dazu, dass die Klägerinnen und Kläger ihren Fall individuell gewürdigt sehen. Das liegt daran, dass viele Gutachten nach Aktenlage erstellt werden, so dass negative Ergebnisse im Widerspruch zu der erlebten Kommunikation bei behandelnden Ärztinnen und Ärzten stehen können: Möglicherweise

<sup>34</sup> Braun et al., Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 52: 42,7 % sahen die sachliche, 30,1 % die rechtliche Unzulänglichkeit als Ursache.

haben diese sogar zur Antragstellung geraten, ihre Befunde werden nun aber von nicht sichtbaren anderen Ärztinnen und Ärzten anders interpretiert. Auch wo es zu einer persönlichen Begutachtung kommt, ist nicht garantiert, dass dies mit gelingender oder befriedigender Kommunikation verbunden ist. Differenzen zwischen lebensweltlicher Wahrnehmung, rechtlicher und sozialmedizinischer Fachsprache, etwa bei der Prüfung, ob eine Person mindestens drei Stunden unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten kann, führen zur Unzufriedenheit mit den Gutachten, die die Klägerinnen und Kläger wohl ebenso selten wie die behördlichen Rechtsausführungen vollständig lesen und verstehen können. Auch insoweit kann die mündliche Verhandlung im Sozialgericht Teil einer notwendigen Übersetzung sein. Immerhin 38,7 % der befragten Richterinnen und Richter nannten im Jahr 2008 die Unzulänglichkeit medizinischer Ermittlungen als Ursache vieler Klagen.<sup>35</sup>

Kommunikation mit den Gutachterinnen und Gutachtern in der mündlichen Verhandlung ist möglich. Noch im Kaiserreich wurde von Begutachtungen sogar im Rahmen der mündlichen Verhandlung bei den Versicherungsämtern berichtet. Später haben sich bei den Sozialgerichten unterschiedliche lokale Kulturen zum "Terminsgutachter" herausgebildet, dessen Einsatz aber auch als belastend oder überrumpelnd empfunden werden kann. Die Verhandlung mit Gutachterin oder Gutachter scheint aber inzwischen eher selten geworden zu sein.

# III. Wird vor oder anstelle der mündlichen Verhandlung kommuniziert und wie?

# 1. Amtsermittlung, Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Die Amtsermittlung als Grundsatz des sozialgerichtlichen Verfahrens (§ 103 SGG) ist nur wenig verregelt und noch weniger erforscht. Nach § 106 Abs. 1 und 2 SGG hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Er hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.

<sup>35</sup> Braun et al., Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 52, 239 ff.

Meist werden hierzu (vgl. § 106 Abs. 3 SGG) Auskünfte eingeholt und Akten angefordert von Behörden, die schon Teil des Verfahrens sind, die durch Beiladung einbezogen werden oder die nicht am Verfahren beteiligt sind, es werden medizinische oder andere Befunde angefordert, Gutachten in Auftrag gegeben oder Fragen an die Beteiligten gestellt. Insbesondere soweit diese Fragen an die Klägerinnen und Kläger gerichtet sind und ihre lebensweltliche Situation betreffen, kann die Art der Formulierung beeinflussen, wie diese beantwortet werden können und ob die Befragten darin ein ehrliches Interesse oder eher eine "Fangfrage" vermuten, auf die sie wiederum mit taktischer (Nicht-)Kommunikation antworten. Telefonisch oder persönlich gestellte Fragen sind eher selten<sup>36</sup>. Es kann aber Beteiligte geben, denen eine schriftliche Antwort schwerfällt und die versuchen, ein telefonisches oder persönliches Gespräch herbeizuführen. Richterinnen und Richter dürfen darauf eingehen, wenn sie dies durch Vermerke transparent machen. Institutionell ist Zurückhaltung zu erkennen: Deutsche Gerichte veröffentlichen keine Durchwahlen. Ob man durchgestellt oder (und wie schnell) zurückgerufen wird, hat keine einheitliche Praxis. Die Haltung der Richterinnen und Richter insbesondere zu telefonischer Kommunikation, die sich auch in der Erreichbarkeit für Verfahrensbeteiligte äußert, scheint unterschiedlich zu sein. Es ist nicht auszuschließen, dass Erreichbarkeit mindestens für das Gefühl, gehört zu werden, erheblich ist.

#### 2. Erörterungstermin

Nach § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG kann der Vorsitzende einen Termin anberaumen, das Erscheinen der Beteiligten anordnen und den Sachverhalt mit ihnen erörtern. Anders als im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist dieser Erörterungstermin kein fester Bestandteil des Verfahrens und der gerichtlichen Routine, sondern liegt ganz im Ermessen des Richters oder der Richterin. Es kann von großen Unterschieden bei der Nutzung dieses Instruments ausgegangen werden, mit dem eine frühe mündliche Kommunikation der Beteiligten mit dem oder der Vorsitzenden und miteinander ermöglicht

<sup>36</sup> Ergebnisse aus Höland et al., Arbeits- und Sozialgerichte und Sozialverwaltung in der Pandemie. Von den befragten Berufsrichterinnen und Berufsrichtern gaben 28 % an, dass während der Pandemie 2020 die telefonische Kommunikation und 45,2 %, dass die schriftliche Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten verstärkt wurde. Zu den Ergebnissen dieser Studie vgl. auch Höland/Welti, Arbeits- und sozialgerichtlicher Rechtsschutz in der Pandemie, S. 1 ff.

werden kann. Wie davon Gebrauch gemacht wird und ob damit Verfahrenszeiten verkürzt werden können, wäre weiterer Forschung wert.

#### IV. Wird mündlich verhandelt und wenn ja, wie?

### 1. Mündliche Verhandlung?

Die mündliche Verhandlung ist der grundsätzliche Regelfall im sozialgerichtlichen Verfahren. Allerdings sind Ausnahmen möglich. Bereits 2014 stellte *Peter Becker* fest, dass die Nutzung der Entscheidungsarten – und damit auch die Bedeutung der mündlichen Verhandlung – zwischen den Bundesländern so stark voneinander abweicht, dass dem nachgegangen werden sollte.<sup>37</sup>

## a) Verfahrensende ohne materielle gerichtliche Entscheidung

Sozialgerichtliche Verfahren können ohne materielle gerichtliche Entscheidung beendet werden, wenn die Klägerinnen und Kläger die Klage zurücknehmen, die beklagten Behörden den Anspruch anerkennen oder beide das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklären. Ebenso sind Vergleiche jederzeit möglich. Schließlich gibt es die Erledigung "aus sonstigen Gründen", etwa durch Tod. Es ist jedoch aus den statistischen Daten nicht erkennbar, welcher Anteil der Rücknahmen, Anerkenntnisse, Erledigterklärungen oder Vergleiche ohne Termin, in oder nach einem Erörterungstermin oder einer mündlichen Verhandlung erfolgt.<sup>38</sup> Ebenso ist nicht ersichtlich, welchen Anteil daran die mündliche oder schriftliche Kommunikation durch das Gericht hat.

<sup>37</sup> Becker, SGb 2014, S. 1, 6.

<sup>38</sup> Während der Pandemie 2020 hat das Gericht nach Angabe von 44,9 % der befragten Berufsrichterinnen und Berufsrichtern häufiger schriftliche Vergleichsvorschläge gemacht als vorher.

#### b) Gerichtsbescheid

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Beteiligten sind dazu zu hören (§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG), können den Gerichtsbescheid jedoch nicht verhindern, wenn das Gericht bei seiner Einschätzung bleibt. Nach der Entscheidung können Beteiligte eine mündliche Verhandlung beantragen oder Berufung einlegen, über die dann mündlich verhandelt wird (§ 105 Abs. 2 SGG). Art. 6 EMRK fordert die Möglichkeit der öffentlichen mündlichen Verhandlung als Teil des fairen Verfahrens. Das BSG sieht dem Genüge getan, wenn ein entsprechender Antrag gestellt werden könnte, aber nicht gestellt wird.<sup>39</sup>

Die Einschätzung der Voraussetzungen des Gerichtsbescheids liegt im Ermessen des Gerichts, das heißt praktisch des Berufsrichters oder der Berufsrichterin, deren Verantwortung für das Verfahren und das Mündlichkeitsprinzip damit gestiegen ist. 40 Angesichts der sehr vage formulierten Voraussetzungen wird oft berichtet, dass die Anwendung der Norm von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk und von Kammer zu Kammer sehr unterschiedlich ist. "Keine besonderen Schwierigkeiten" ermöglicht sogar die Deutung, dass im nicht besonderen, das heißt im allgemeinen, durchschnittlichen Fall, durch Gerichtsbescheid entschieden werden kann<sup>41</sup>, zumal auch die Frage nach der Klärung des Sachverhalts im richterlichen Ermessen steht und der Zeugenbeweis im Sozialgericht eher selten ist. Dagegen sehen andere Stimmen nur einen sehr begrenzten Anwendungsbereich und weisen darauf hin, dass bei unvertretenen, wenig schriftgewandten, der deutschen Sprache wenig mächtigen und unbeholfenen Klägern der Gerichtsbescheid wenig zweckmäßig sei. 42 Dass die Voraussetzungen des Gerichtsbescheids dehnbar sind, wurde in der Pandemie deutlich: 53,2 % der befragten Berufsrichterinnen und Berufsrichter sagten, dass es 2020 häufiger Entscheidungen durch Gerichtsbescheid gab. Von diesen gab etwa die Hälfte an, dass die Zahl der Entscheidungen durch Gerichtsbescheid

<sup>39</sup> BSG, Urteil vom 21.7.2021, B 14 AS 99/20 R, NZS 2022, S. 477.

<sup>40</sup> Wiesner, Haben die sozialrechtlichen Neuregelungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes die an sie zu stellenden Anforderungen an die Reform eines Verfahrensgesetzes erfüllt?, S. 1058.

<sup>41</sup> Etwa Bienert, SGb 2014, S. 365, 367.

<sup>42</sup> Schorn, ZfS 1996, S. 298 ff.

um bis zu 25 % gestiegen sei, ein Viertel, dass es bis zu 50 % mehr gewesen seien und bei einem weiteren Viertel war die Steigerung noch stärker. Ob die mündliche Verhandlung die Regel oder die Ausnahme ist<sup>43</sup>, sollte aber nicht einem schleichenden und richterindividuellen Prozess folgen, sondern ist eine justiz- und sozialpolitische Frage, die durch Gesetz entschieden werden sollte. Das bestätigt ein Blick in die rechtssoziologische Forschung in der Schweiz, wo im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe das schriftliche Verfahren die Regel, die mündliche Verhandlung die Ausnahme ist.<sup>44</sup>

Die Nutzung des Gerichtsbescheids kann das Verfahren beschleunigen. Sie steht jedoch auch in der Kritik, da die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von der Entscheidung und der Kommunikation darüber ausgeschlossen werden und da keine mündliche Verhandlung stattfindet, in der Kommunikation zwischen den Beteiligten stattfinden könnte. Es wird daher gefordert, die Voraussetzungen des Gerichtsbescheids restriktiv anzuwenden. Eine Evaluation des Instruments findet aber nicht statt.

## c) Urteil ohne mündliche Verhandlung

Die Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ist nach § 124 Abs. 2 SGG möglich. Sie unterscheidet sich vom Gerichtsbescheid dadurch, dass sie (nur) durch die Zustimmung der Beteiligten konditioniert ist und unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erfolgt.

# d) Beschluss ohne mündliche Verhandlung

Entscheidet das Gericht über eine prozessuale Frage nicht durch Urteil, sondern durch Beschluss, steht es im Ermessen, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 124 Abs. 3 SGG). Dies kann für das gesamte Verfahren in manchen Fällen von erheblicher Bedeutung sein. So wird über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Kosten anwaltlicher Rechtsvertretung durch Beschluss entschieden. Dies kann wegen fehlender Erfolgs-

<sup>43</sup> Die Umkehr des Verhältnisses durch den Gerichtsbescheid wurde schon frühbefürchtet: Fichte, SGb 1994, S. 264, 266.

<sup>44</sup> Fuchs, Rechtsschutz und Zugang zum Gericht im Recht der schweizerischen Sozialhilfe, S. 135.

aussichten geschehen und setzt dann eine Prüfung der materiell-rechtlichen Fragen voraus.

#### 2. Gestaltung der mündlichen Verhandlung

Kommt es zur mündlichen Verhandlung, steht deren Gestaltung im Ermessen des Gerichts. Damit wird auch der Rahmen der dort geführten Kommunikation geschaffen.

#### a) Ort der Verhandlung, § 110 SGG

Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung werden vom Vorsitzenden bestimmt (§ 110 Abs. 1 Satz 1 SGG). Dabei kann die Sitzung auch außerhalb des Gerichtssitzes angesetzt werden, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist (§ 110 Abs. 2 SGG). Beispiele für eine solche Verhandlung sind etwa Erschwernisse von Beteiligten wegen Alter, Krankheit und Behinderung. Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes aus sachlichen Gründen, etwa bei der Beurteilung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft, sind möglich, scheinen aber selten zu sein.

Üblicherweise ist man gewohnt, im "Gericht" gleichermaßen eine Institution wie einen konkreten Ort zu sehen. Die Gestaltung von Gerichtsgebäuden und Gerichtsräumen, etwa die Anordnung der Richterbank und der Beteiligten, die Deckenhöhe, die Akustik, das Vorhandensein von Tageslicht, staatliche oder religiöse Symbole im Gerichtssaal, kann die Kommunikation beeinflussen – ob und wie, ist allerdings, gerade für Sozialgerichte, nicht erforscht.

# b) Videoverhandlung

Eine neue Form der mündlichen Verhandlung und der Kommunikation eröffnet die in § 110a SGG für geeignete Fälle und bei ausreichenden Kapazitäten vorgesehene Übertragung der Verhandlung in Bild und Ton (Videoverhandlung). Diese bereits dem Grunde nach seit 2002 vorgesehene Verhandlungsform hat erst in der Corona-Pandemie und auch nachfolgend

Interesse gefunden. 45 Die Länder und Gerichte hatten zuvor kaum die technischen Voraussetzungen geschaffen<sup>46</sup>, die nun zunehmend zur Verfügung stehen. In der seitdem geführten Diskussion über die Chancen und Risiken der Videoverhandlung wird zu den Chancen die vereinfachte Teilnahme von Beteiligten gezählt, etwa einer tatsächlich fallkundigen Person aus den Behörden und von Klägerinnen und Klägern mit erschwerter Mobilität. Zu den Risiken gehören technische Störungen und Ungleichgewichte und die Erschwerung von Kommunikation durch die schlechtere Wahrnehmung nonverbaler Elemente wie Gestik, Mimik und Körperhaltung. 47 Empirische Untersuchungen aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien zeigen erhebliche Unterschiede in der Ausstattung von Verfahrensbeteiligten mit Endgeräten und der Routine in ihrer Handhabung.<sup>48</sup> Im Ergebnis wird die Videoverhandlung insbesondere für Fälle kritisch betrachtet, in denen Verfahrensbeteiligte nicht anwaltlich oder verbandlich vertreten sind. Die Entscheidung für die Videoverhandlung nach § 110a SGG steht im Ermessen des Gerichts und ist unanfechtbar (§ 110a Abs. 5 SGG). Damit ist für die Zukunft eine starke Auseinanderentwicklung ihrer Nutzung zwischen Gerichtsbezirken und Kammern möglich und zu erwarten.

Wegen der nicht unerheblichen und im Einzelnen unerforschten Folgen für die Kommunikation und die Verfahrensbeteiligten ist es bedenklich, dass die Nutzung der Videoverhandlung in das nicht anfechtbare Ermessen des Gerichts gestellt worden ist. Eine weitere Evaluation der Praxis scheint dringend angezeigt, ebenso eine theoretische Reflexion mit Medientheorien des Rechts.<sup>49</sup>

<sup>45</sup> Vgl. Welti/Höland/Trienekens, SGb 2021, S. 536 ff.

<sup>46</sup> Von den befragten Berufsrichterinnen hatten nur 2 % vor der Pandemie knapp 8 % im Jahr 2020 Erfahrungen mit gerichtlichen Videokonferenzen gemacht. 73,7 % nannten fehlende technische Ausstattung als Grund.

<sup>47</sup> Dies waren bei allen Befragten die am häufigsten genannten Bedenken. Vgl. ebenso Roller, NZS 2022, S. 481, 484 f.; Höland/Trienekens/Welti, CR 2022, S. 64 ff.

<sup>48</sup> Quintanilla et al., Digital Inequalities and Access to Justice – Dialing into Zoom Court Unrepresented, S. 225 ff.; Burton, JSSL 2021, S. 36 ff.; Bannon/Adelstein, The Impact of Video Proceedings on Fairness and Access to Justice in Court.

<sup>49</sup> Schlichte/Haaf, Medientheorien des Rechts, S. 263 ff.

## c) Anordnung des persönlichen Erscheinens

Nach § 111 SGG kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zur mündlichen Verhandlung anordnen und Sachverständige laden. Bei Nichterscheinen ist ein Ordnungsgeld möglich. Die Norm zeigt auf, dass die persönliche Kommunikation in der mündlichen Verhandlung Relevanz haben und gerichtlich auch durchgesetzt werden kann. Im Regelfall besteht kein Anspruch auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens. In Rechtsprechung und Literatur werden Ausnahmen diskutiert und anerkannt, etwa wenn Beteiligte sich schriftlich nur unbeholfen äußern können. Dies zeigt, dass die Möglichkeit mündlicher Kommunikation rechtsstaatlich geboten sein kann. Für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung kann es auch erforderlich sein, Reisekosten zu erstatten.<sup>50</sup>

### d) Nichterscheinen der Beteiligten, Entscheidung nach Aktenlage

Nicht immer ist den Beteiligten das persönliche Erscheinen zur mündlichen Verhandlung möglich oder relevant. Das Gericht kann, soweit es in der Ladung auf die Möglichkeit hingewiesen hat, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen (§ 126 SGG).

# e) Kommunikative Gestaltung der Verhandlung

Insgesamt sagt das Gesetzesrecht wenig über die Gestaltung mündlicher Verhandlungen im sozialgerichtlichen Verfahren und es gibt keine rechtssoziologische Forschung dazu. Das Gesetz gibt dem oder der Vorsitzenden die Leitung der mündlichen Verhandlung, die mit persönlicher und gegebenenfalls auch institutioneller (sitzungspolizeilicher) Autorität erfolgt. Am Anfang steht die Darstellung des Sachverhalts durch den oder die Vorsitzende (§ 112 Abs. 1 Satz 2 SGG). Die Beteiligten müssen das Wort erhalten, der oder die Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahin zu wirken, dass sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche

<sup>50</sup> Schweitzer, SGb 2022, S. 723 ff.

Anträge stellen (§ 112 Abs. 2 SGG). Die Rolle des Gerichts ist also durchaus aktiv und kommunikativ definiert. Die zentrale Rolle der mündlichen Verhandlung bei der abschließenden Sachverhaltsermittlung ist also im Gesetz angelegt, allerdings auch – nicht ohne Kritik<sup>51</sup> – durch die Möglichkeit eines Ausschlusses verspäteten Vorbringens (§ 106a SGG) eingeschränkt.

Praxisberichte legen nah, dass es hier eine Bandbreite insbesondere in der wahrgenommenen Ergebnisoffenheit der Gesprächsführung gibt.<sup>52</sup> Richterinnen und Richter können mehr oder weniger offensiv Klagerücknahmen, Anerkenntnisse und Vergleiche bestimmten Inhalts nahelegen, und es gehört auch zu ihren Aufgaben, dies zu tun, wenn bestimmte Ergebnisse naheliegen. Fraglich ist aber, wie stark dabei der Wunsch nach schneller Erledigung objektiv und subjektiv in den Vordergrund rückt, möglicherweise vor eine den Sachverhalt klärende oder die Rechtslage erörternde Kommunikation, die den Beteiligten wichtig ist, vielleicht sogar genauso wichtig wie das sachliche Ergebnis.

Neben der verfahrensleitenden Zielgerichtetheit der Kommunikation ist auch die den Richterinnen und Richtern mehr oder weniger bewusste Gestaltung der Kommunikation von Interesse. Hierzu gehört, inwieweit die in der Verhandlung referierten Dokumente, namentlich Klage und Erwiderung, Schriftsätze und Gutachten, verlesen, paraphrasiert oder interpretierend vorgetragen werden, ob und wie Sprachebenen gewechselt und den Anwesenden angepasst werden (ggf. unter Einsatz von Dialekt und Soziolekt), Richterinnen und Richter Gestik, Mimik und Blickkontakt einsetzen, dialogisch oder dozierend auftreten, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wirklich gleichberechtigt am Gespräch teilnehmen (vgl. § 112 Abs. 4 SGG), wie viel Zeit für die Verhandlungen eingeplant und ob daran starr festgehalten wird.<sup>53</sup> Die erheblichen Unterschiede in der Verhandlungsführung mögen ihren Grund in der mangelhaften Vermittlung von Kommunikationstheorie und Prozessrecht sowie juristischer Ausbildung haben<sup>54</sup>, können aber auch mit biografischen und sozialen Faktoren zu tun

<sup>51</sup> Plagemann, SDSRV 2005, S. 43, 47 f.; vgl. auch Masuch/Spellbrink, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, S. 451 f.

<sup>52</sup> Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 97, 100 mit Bezug auf BAG, Urteil vom 12.5.2010, 2 ZR 544/0, NZA 2010, S. 1250.

<sup>53</sup> Eichenhofer, SGb 2023, S. 73, 81: "Gerichte haben möglichst schnell zu entscheiden und dennoch viel Zeit auf die Verhandlung zu verwenden."

<sup>54</sup> So Struck, Rechtssoziologie – Grundlagen und Strukturen, S. 163.

haben. Je nach Wahrnehmung der richterlichen Kommunikation differiert das klägerische Wahrnehmen zwischen Besorgnis und Gelassenheit.<sup>55</sup>

# V. Wie kommunikativ sind Entscheidungen und ihre Begründung?

Kommt es nicht zu Anerkenntnis, Klagerücknahme oder Vergleich, muss das Gericht entscheiden. Die Entscheidung ist, so Bourdieu, eine paradigmatische Form handelnden Sprechens, das aus eigener Kraft Wirkungen hervorzubringen vermag (er nennt etwa "Invaliditätsnachweise").56 Aber wie wird Recht gesprochen? Das Urteil wird grundsätzlich in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird (§ 132 Abs. 1 Satz 2 SGG), so dass die Beteiligten die Möglichkeit haben können, die Entscheidung - mag sie auch vorher mehr oder weniger klar sich abgezeichnet haben - mit der Verhandlung zu verknüpfen, was diese aufwertet. Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel verkündet (§ 132 Abs. 2 Satz 1 SGG), die im Sozialrecht oft nicht selbsterklärend ist. Bei der Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden, wenn Beteiligte anwesend sind (§ 132 Abs. 2 Satz 2 SGG). Hier ist der oder ist die Vorsitzende gefordert, die Gründe mündlich zu erläutern. Der Vorgang der Verkündung ist bislang wenig aufmerksam beachtet worden und ihre "soziale Magie" (Bourdieu) mag sich nicht immer durch Beobachtung erschließen. So kann eine Kammer mehr oder weniger Wert darauf legen, dass die Beteiligten noch anwesend sind, die Verkündung in den leeren Saal entsprechend seltener oder häufiger sein. Auch die mündliche Mitteilung der Gründe kann wiederum in unterschiedlicher Weise als kommunikativer Akt ausgestaltet und zum Beispiel noch mit Nachfragemöglichkeit ausgestaltet werden. Performative und ritualisierte Elemente (Aufstehen, Ermahnungen, freundliche Wünsche)<sup>57</sup> können unterschiedlich ausgestaltet sein.

Im Folgenden soll das Urteil schriftlich von dem oder der Vorsitzenden abgefasst und über die Geschäftsstelle den Beteiligten zugestellt werden, möglichst innerhalb eines Monats (§§ 133-135 SGG). Zum Inhalt des Urteils gehören die gedrängte Darstellung des Tatbestands und die Entscheidungs-

<sup>55</sup> Müller, Protest und Rechtsstreit, S. 335 ff.

<sup>56</sup> Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 60. Ebenso Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 364.

<sup>57</sup> Vgl. dazu, eher am Strafprozess orientiert: Wulf/Wulf, Recht als Ritual, S. 132 ff.

gründe (§ 136 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGG). Die Art, wie das Urteil geschrieben wird, kann je nach Fall, Rechtsfragen und Richterpersönlichkeit variieren. Länge von Gesamttext, Absätzen und Sätzen, mehr oder weniger intensive Orientierung an Rechtsbegriffen, Nominalstil, Passivkonstruktionen<sup>58</sup>, Zusammenfassungen und Erläuterungen sowie der Hinweis auf Entscheidungsalternativen können unterschiedlich genutzt und ausgeprägt sein. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob der Text selbst getippt oder diktiert (der Geschäftsstelle oder der Software) wird und ob Textbausteine aus eigenen oder sogar fremden Urteilen genutzt werden. Unterschiedlich ist auch, ob und wieweit mit Zitaten und Verweisen auf andere Urteile, Gesetzesbegründungen oder Texte aus der Rechtswissenschaft - vielleicht auch weitere Textarten - gearbeitet wird und wie stark die Urteilsbegründung Teil des juristischen Hypertextes wird.<sup>59</sup> Nicht im Gesetz enthaltene Begriffe aus Philosophie, Politik und Alltagsbewusstsein können mehr oder weniger bewusst und umfangreich in die Argumentation eingebaut werden.<sup>60</sup> Am Ende kann aus dem Moment der individuellen Kommunikation in der mündlichen Verhandlung wieder ein Schriftstück in der "Rhetorik der Autonomie, der Neutralität und der Universalität"61 zum Beleg des Objektivitätsversprechens des Rechts<sup>62</sup> geworden sein; aber es kann auch sein, dass die Beteiligten ihren Fall dort noch wiedererkennen<sup>63</sup>, und vielleicht auch die ethischen (und sozialen) Dispositionen der Akteure.<sup>64</sup> Damit lässt die konkrete Sprachform der Gerichtsentscheidung mehr oder weniger Raum zur Reflexion des Verhältnisses von Rechtsform und sozialen Verhältnissen 65

Zu beachten ist, dass die schriftliche Entscheidung kommunikativ mindestens potenziell den Kreis der Verfahrensbeteiligten verlässt. Sie ist mindestens auch für die Lektüre durch die Richterinnen und Richter der nächsten Instanz gedacht, falls die Berufung gegen das Urteil eingelegt

<sup>58</sup> Vgl. Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 40.

<sup>59</sup> Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 372 ff.

<sup>60</sup> Vgl. dazu Baldschun, Die Steuerzahler, S. 179 ff.

<sup>61</sup> Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 41.

<sup>62</sup> Kocher, Objektivität und gesellschaftliche Positionalität (2021), S. 227 ff.

<sup>63</sup> Eichenhofer, SGb 2023, S.73, 80 nennt die Herausforderung an die Sprache der Entscheidung: "Die Distanz zu den Streitbeteiligten muss deshalb mit Empathie für die Sache einhergehen."

<sup>64</sup> Bourdieu, Die Kraft des Rechts (1986), S. 49.

<sup>65</sup> Vgl. Buckel, Subjektivierung und Kohäsion, S. 242, 249 f.

wird<sup>66</sup>. Entscheidungen werden zudem manchmal veröffentlicht – in Datenbanken und Zeitschriften. Da die Initiative hierzu primär vom Richter oder der Richterin ausgeht, können Entscheidungen auch für die Öffentlichkeit geschrieben werden. Erforschen wir die Kommunikation durch Entscheidungstexte zum Beispiel anhand von in Juris veröffentlichten Texten, ist dies als Verzerrung gedanklich einzubeziehen, um eine empirisch fundierte Soziologie der Rechtsdogmatik<sup>67</sup> zu entwickeln.

#### VI. Schluss

Das sozialgerichtliche Verfahren erster Instanz ist geprägt durch die Tätigkeit der Berufsrichterinnen und Berufsrichter als Vorsitzenden. Ihre Aufgabe, das Verfahren bis zu einem Abschluss zu leiten, ist mit umfangreicher Kommunikation verbunden. Diese Kommunikation hat zwischen Recht und Lebenswelten, zwischen Beteiligten auf verschiedenen sozialen und sprachlichen Ebenen zu vermitteln. Neben den durch das Prozessrecht fixierten Essentialia und den materiellen Entscheidungen kann das sozialgerichtliche Verfahren individuell und sozial verschiedene weitere Funktionen erfüllen. Dazu können insbesondere für die Klägerinnen und Kläger Wahrheit und Gerechtigkeit, Anerkennung, Genugtuung und Beachtung gehören. Sozial und politisch können die Manifestierung und/oder Befriedung individueller und kollektiver Konflikte, Aufklärung über Möglichkeiten und Grenzen des Sozialrechts und seiner Institutionen, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung Teil der kommunikativen Dimension sozialgerichtlicher Verfahren sein.

Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter haben im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens gesetzliche und institutionelle Vorgaben, aber auch erhebliche Spielräume, wie sie diese ausfüllen. Dies betrifft die grundsätzlichen Entscheidungen, ob ein Erörterungstermin und eine mündliche Verhandlung stattfinden, und damit die Gewichtung der schriftlichen und der mündlichen Kommunikation, aber auch die Art und Weise, wie schriftliche und mündliche Kommunikation geführt wird.

Es kann unterstellt werden, dass diese Spielräume unterschiedlich genutzt werden, wobei Art und Ausmaß dieser Unterschiede kaum bekannt

<sup>66</sup> Zur Bedeutung dieses Aspekts: Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, S. 125.

<sup>67</sup> Boulanger, Die Soziologie juristischer Wissensproduktion, S. 180 ff.

und erforscht sind, weil es kaum Daten und erst recht keine Daten auf der Basis einzelner Kammern gibt. Noch weniger bekannt und belegt sind mögliche Zusammenhänge zwischen persönlichen Merkmalen der Richterinnen und Richter, etwa ihrer Berufserfahrung, beruflichen Sozialisation, weltanschaulichen Prägung und sozialen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Familien-, Migrations- und Behinderungserfahrung und ihrer Nutzung der gestalterischen Spielräume. Genau diese Zusammenhänge könnten aber Rückschlüsse für die Diskussion über "Klassenjustiz" liefern: Ist der Zusammenhang zwischen sozialen Lagen und Rechtsproduktion zwischen Individuen oder allein zwischen Institutionen zu suchen?

Schließlich wissen wir nicht, ob es Zusammenhänge zwischen der unterschiedlichen kommunikativen Gestaltung des Verfahrens und dem materiellen Ergebnis der Gerichtsverfahren sowie mit dessen Wahrnehmung bei den Beteiligten und Beobachtern sozialgerichtlicher Verfahren gibt. Diese könnten sich auch unabhängig vom Ergebnis etwa in der wahrgenommenen Zufriedenheit mit dem Gericht und Befriedungswirkung zwischen den Beteiligten sowie in der Ausstrahlung auf Behördenpraxis und Gerichtspraxis zeigen. Auch insoweit könnte sich "Klassenjustiz" konturieren: Gibt es Unterschiede, wer welches materielle Recht bekommt? Oder unterscheidet sich nur, wer sich gerecht behandelt fühlt? Und wenn ja: Woran liegen diese Unterschiede?

Mögliche Methoden zur Forschung könnten umfangreiche Dokumentenanalysen sein, die unter den Bedingungen der elektronischen Aktenführung und des Einsatzes digitaler Auswertungsmethoden heute einfacher sein könnten als früher. Das könnte bis zu korpuslinguistischen Methoden gehen, in denen eine große Stichprobe von Gerichtsakten oder Gerichtsentscheidungen auf ihren Sprachgebrauch hin ausgewertet wird. Weiterhin könnten die Beteiligten sozialgerichtlicher Verfahren standardisiert über ihre Praxen und Wahrnehmungen befragt werden. Neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern selbst könnten dabei die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die langjährig an Verfahren mit unterschiedlichen Berufsrichterinnen und Berufsrichtern teilnehmen, besonders hilfreiche Auskunftspersonen sein, weil sie vergleichende Einschätzungen zur

<sup>68</sup> Vgl. Vogel/Christensen, Neuer Rechtsempirismus, S. 110 ff.; wichtig dafür wäre, dass eine solche Stichprobe zur Verfügung steht. Für die Untersuchung von Veränderungen wäre es wichtig, dass die sinnlose Vernichtung wertvollen Archivmaterials aus den Gerichtsbarkeiten aufhört.

Praxis und zu deren Varianz geben könnten<sup>69</sup>. Beobachtungsstudien können zumindest die öffentlichen mündlichen Verhandlungen in den Blick nehmen, (verdeckt) teilnehmend auch mehr.<sup>70</sup> Qualitative Untersuchungen durch Gespräche mit allen Akteursgruppen sind notwendig, um die Fragestellungen zu erschließen und ordnen zu können. Am Ende steht die Auswertung durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher sozialer Herkunft, weltanschaulicher Prägung und kommunikativer Kompetenz, die ihrerseits kritisiert werden muss: Die Reflexion darf nicht aufhören.

Rechtssoziologie, Sozialrechtswissenschaft und die Gerichtsbarkeit selbst könnten an einem solchen Forschungsprogramm interessiert sein. Es kann und sollte in weiten Teilen nicht gegen die Beteiligten durchgesetzt werden müssen. Würden Richterinnen und Richter die Aufklärung ihres eigenen Handelns als Angriff auf ihre Unabhängigkeit empfinden, könnte schon die Beobachtung den Gegenstand der Untersuchung verschleiern. Insofern bedürfte es nicht nur funktionierenden Datenschutzes und der Vermeidung individueller Rückschlüsse, sondern auch der geteilten Überzeugung, dass die Selbstaufklärung des Rechtssystems<sup>71</sup> über seine Bedingungen der Unabhängigkeit der Justiz, den Menschen in ihr und der Gesellschaft zu nutzen vermag: Erkenne Dich selbst, werde der Du bist.

#### Literaturverzeichnis

Baldschun, Katie, Die Steuerzahler – unsichtbare Beteiligte im Sozialgerichtsstreit mit eigenen Interessen?, in: Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe "Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland" am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 179 ff.

Bannon, Alicia/Adelstein, Janna, The Impact of Video Proceedings on Fairness and Access to Justice in Court, 2020, abrufbar unter: https://www.brennancenter.org/our-work/research-reports/impact-video-proceedings-fairness-and-access-justice-court (letzter Zugriff: 29.07.2025).

<sup>69</sup> Zu bisherigen Erkenntnissen, Möglichkeiten und Limitationen: vgl. Höland/Buchwald/Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit S. 65 ff.

<sup>70</sup> Vgl. Lautmann, Justiz – Die stille Gewalt; Meyer, Sozialgerichtsprotokolle. Methodisch reflektierend: Struck, Rechtssoziologie, S. 138 ff.

<sup>71</sup> Dabei kann es sich bei dieser Überzeugung auch um einen Gelehrtenhabitus mit der Darstellung eines Ethos der Interesselosigkeit handeln, vgl. Sapiro, Literarisches Feld und juridisches Feld, S. 170. Zu Möglichkeiten und Grenzen: Kocher, Objektivität und gesellschaftliche Positionalität (2021), S. 241 ff.

- Becker, Peter, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit, Die Sozialgerichtsbarkeit 2014, S. 1 ff.
- Bienert, Claus-Peter, Der Gerichtsbescheid nach § 105 des Sozialgerichtsgesetzes, Die Sozialgerichtsbarkeit 2014, S. 365 ff.
- Blome, Frerk, Soziale Herkunft und Wissenschaftskarrieren. Objektivierte Leistungsindikatoren als Mechanismus des sozialen Aufstiegs, Recht der Jugend und des Bildungswesens 2024, S. 4 ff.
- Boulanger, Christian, Die Soziologie juristischer Wissensproduktion Rechtsdogmatik als soziale Praxis, in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelnstein, Tobias (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, Wiesbaden 2019, S. 173 ff.
- Bourdieu, Pierre, Die Kraft des Rechts (1986), in: Kretschmann, Andrea (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist 2019, S. 35 ff.
- Böning, Anja/Schultz, Ulrike, Juristische Sozialisation, in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelnstein, Tobias (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, Wiesbaden 2019, S. 193 ff.
- Braun, Bernard/Buhr, Petra/Höland, Armin/Welti, Felix, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2009.
- Buckel, Sonja, Subjektivierung und Kohäsion Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist 2007.
- Burton, Marie, Remote Hearings in the Social Security Tribunal: Should we be worried?, The Journal of Social Security Law 2021, S. 36 ff.
- Eichenhofer, Eberhard, Rechts- und Richterethik in der Sozialgerichtsbarkeit, Die Sozialgerichtsbarkeit 2023, S. 73 ff.
- Eichenhofer, Eberhard, Was leisten ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit? Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes 2005, S. 61 ff.
- Fichte, Wolfgang, Rechtspflegeentlastung und rechtliches Gehör, Die Sozialgerichtsbarkeit 1994, S. 264 ff.
- Fischer, Manuela/Welti, Felix, Das Widerspruchsverfahren und die Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, Düsseldorf 2019, S. 72 ff.
- Fuchs, Gesine, Rechtsschutz und Zugang zum Gericht im Recht der schweizerischen Sozialhilfe, in: Baldschun, Katie/Dillbahner, Alice/Sternjakob, Solveig/Weyrich, Katharina (Hrsg.), Sozialgerichtsbarkeit im Blick Interdisziplinäre Forschung in Bewegung, Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe "Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland" am 21./22. September 2020, Baden-Baden 2021, S. 127 ff.
- Habermas, Jürgen, Die Einbeziehung des Anderen, Frankfurt am Main 1996.
- Höland, Armin, Sozialrecht im Lichte der Rechtssoziologie, in: Kreher, Simone/Welti, Felix (Hrsg.), Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten. Interdisziplinäre Konferenz des Forschungsverbunds für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel, 03./04. September 2015, Tagungsband, Kassel 2017, S. 12 ff.

- Höland, Armin/Buchwald, Christina/Krausbeck, Elisabeth, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt, Halle 2018.
- Höland, Armin/Trienekens, Jan/Welti, Felix, Videokonferenzen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Empirische Ergebnisse und rechtliche Betrachtung, Computer und Recht 2022, S. 64 ff.
- Höland, Armin/Welti, Felix, Arbeits- und sozialgerichtlicher Rechtsschutz in der Pandemie empirische Erkenntnisse und theoretische Fragen für die Zukunft, Soziales Recht 2024. S. 1 ff.
- Höland, Armin/Welti, Felix/Maischak, Christina/Kaufmann, Susanne/Trienekens, Jan, Arbeits- und Sozialgerichte und Sozialverwaltung in der Pandemie, Halle 2023.
- Höland, Armin, Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung Rechtssoziologische Erkenntnisse und Fragen, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, Düsseldorf 2019, S. 38 ff.
- Kocher, Eva, Objektivität und gesellschaftliche Positionalität (2021), in: Kocher, Eva, Das Andere des Arbeitsrechts Perspektiven feministischen Rechtsdenkens, Weilerswist 2024, S. 227 ff.
- Kreher, Simone, Wer spricht wie, wenn wir über und mit als arm geltenden Familien reden?, in: Kreher, Simone/Welti, Felix (Hrsg.), Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten. Interdisziplinäre Konferenz des Forschungsverbunds für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel, 03./04. September 2015, Tagungsband, Kassel 2017, S. 68 ff.
- Lautmann, Rüdiger, Justiz Die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse, Frankfurt am Main 1972.
- Luhmann, Niklas, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1995.
- Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang, Das Gerichtsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz Stand und Perspektiven, in: Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stephan (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, Berlin 2014, S. 437 ff.
- Meyer, Jürgen A. E., Sozialgerichtsprotokolle, Neuwied 1981.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph, Juristische Methodik, 11. Auflage, Berlin 2013.
- Müller, Ulrike A. C., Protest und Rechtsstreit SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts, Baden-Baden 2021.
- Pitschas, Rainer, Konflikte, Rechtsschutz und Wirklichkeiten im Verfahren der sozialversicherungsrechtlichen Widerspruchsausschüsse eine verwaltungswissenschaftliche Analyse, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, Düsseldorf 2019, S. 98 ff.
- Plagemann, Hermann, Durchsetzung sozialer Rechtspositionen Beratung und Prozessvertretung aus anwaltlicher Perspektive und Erfahrung, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes 2005. S. 43 ff.

- Quintanilla, Victor/Hugenberg, Kurt/Hagan, Margaret/Gonzales, Amy/Hutchings, Ryan/Yel, Nedim, Digital Inequalities and Access to Justice Dialing into Zoom Court Unrepresented, in: Freeman Engstrom, David (Hrsg.), Legal Tech and the Future of Civil Justice, Cambridge 2023, S. 225 ff.
- Rehder, Britta, Konflikte vor den Sozialgerichten aus politikwissenschaftlicher Perspektive, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, Düsseldorf 2019, S. 130 ff.
- Roller, Steffen, Dabei sein, ohne dabei zu sein? Kriterien für die Gestaltung einer gerichtlichen Verhandlung als Videokonferenz, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2022, S. 481 ff.
- Rottleuthner, Hubert, Einführung in die Rechtssoziologie, Darmstadt 1987.
- Sapiro, Gisèle, Literarisches Feld und juridisches Feld, in: Kretschmann, Andrea (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist 2019, S. 167 ff.
- Schlichte, Gianna M./Haaf, Johannes, Medientheorien des Rechts, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage, Tübingen 2020, S. 263 ff.
- Schorn, Ulrich, Der Gerichtsbescheid im sozialgerichtlichen Verfahren, Das Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung 1996, S. 298 ff.
- Schweitzer, Tobias, Teilnahme an mündlichen Verhandlungen, Die Sozialgerichtsbarkeit 2022, S. 723 ff.
- Strauch, Hans-Joachim, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens Prozesse richterlicher Kognition, 2. Auflage, Baden-Baden 2022.
- Struck, Gerhard, Rechtssoziologie Grundlagen und Strukturen, Baden-Baden 2011.
- Vogel, Friedemann/Christensen, Ralph, Neuer Rechtsempirismus, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage, Tübingen 2020, S. 105 ff.
- Welti, Felix, Das Recht auf eine gute Sozialverwaltung, in: Schliesky, Utz/Wille, Birgit (Hrsg.), Recht auf gute Verwaltung? Ansätze für ein neues Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung, Kiel 2014, S. 9 ff.
- Welti, Felix, Die Entscheidungsgrundlagen des Widerspruchsausschusses, insbesondere die sachkundige Begutachtung, in: Höland, Armin/Welti, Felix (Hrsg.), Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, Düsseldorf 2019, S. 60 ff.
- Welti, Felix/Höland, Armin/Trienekens, Jan, Videokonferenzen im sozialgerichtlichen Verfahren von der Pandemie-Regelung zum Normalfall? Die Sozialgerichtsbarkeit 2021. S. 536 ff.
- Welti, Felix, Kann die Sprache des sozialen Rechtsstaats verständlich sein?, in: Welti, Felix/Fuchs, Maximilian/Fuchsloch, Christine/Naegele, Gerhard/Udsching, Peter (Hrsg.), Gesundheit, Alter, Pflege, Rehabilitation Recht und Praxis im interdisziplinären Dialog Festschrift für Gerhard Igl, Baden-Baden 2017, S. 497 ff.
- Weyrich, Katharina, Sozialrechtsbezogene Beratung Eine empirische Analyse zur Herstellung des Zugangs zum System sozialer Sicherung, Wiesbaden 2024.

Wiesner, Siegfried, Haben die sozialrechtlichen Neuregelungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes die an sie zu stellenden Anforderungen an die Reform eines Verfahrensgesetzes erfüllt?, in: Letzgus, Klaus/Hill, Hermann/Klein, Hans Hugo/Kleinert, Detlef/Oschatz, Georg-Berndt/de With, Hans (Hrsg.), Für Recht und Staat, Festschrift für Herbert Helmrich zum 60. Geburtstag, München 1994, S. 1051 ff.

Wulf, Alexander/Wulf, Christoph, Recht als Ritual. Performatives Handeln und mimetisches Wissen, in: Kretschmann, Andrea (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist 2019, S. 128 ff.

